

Land Hessen

HESSEN



Kommunaler Schutzschirm

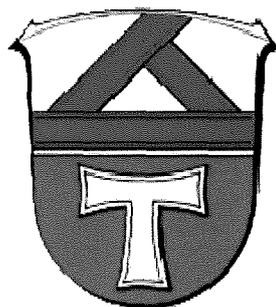
Konsolidierungsvertrag

zwischen dem Land Hessen

und

dem Landkreis

Gießen



Konsolidierungsvertrag

zwischen dem Land Hessen,

vertreten durch das Hessische Ministerium der Finanzen,

dieses vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen,

dieser vertreten durch die Staatssekretärin im Hessischen Ministerium der Finanzen,

nachstehend Land genannt

und

dem Landkreis Gießen,

vertreten durch den Kreisausschuss,

dieser vertreten durch die Landrätin und den Ersten Kreisbeigeordneten,

nachstehend Landkreis genannt

über Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen vom 14. Mai 2012, GVBl. Seite 128 (Schutzschirmgesetz – SchuSG).

Präambel

Im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner, die Leistungsfähigkeit der Kommunen zu sichern, haben die Hessische Landesregierung, der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag und der Hessische Städte- und Gemeindebund eine Rahmenvereinbarung zum Kommunalen Schutzschirm unterzeichnet. Davon ausgehend wurden das Schutzschirmgesetz vom Hessischen Landtag beschlossen sowie die dazugehörige Rechtsverordnung (Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes – SchuSV – vom 21. Juni 2012, GVBl. Seite 183) vom Hessischen Minister der Finanzen erlassen. Auf den vorgenannten Grundlagen basiert dieser Konsolidierungsvertrag zwischen dem Landkreis und dem Land.

Die Vertragsparteien sind sich – ungeachtet der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung – einig, dass eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung Voraussetzung zum Erhalt der finanziellen Handlungsfähigkeit ist und letztlich nur der schnellstmögliche und dauerhafte Haushaltsausgleich die Selbstverwaltung des Landkreises sichert. Die Auswahl der mit diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungszieles obliegt – im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung – den Organen der Kommune. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Vertrages ist der Landkreis aufgefordert, die Konsolidierungsmaßnahmen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, im größtmöglichen Konsens in der Vertretungskörperschaft zu beschließen. Dies wird durch die Vorlage des Beschlusses des Kreistages zur Durchführung des in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Vertrag niedergelegten Konsolidierungsprogramms, der am 13. Dezember 2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder getroffen wurde, dokumentiert. Eine Ablichtung des Beschlusses ist diesem Vertrag als Anlage 3 beigelegt.

§ 1 Grundlage und Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel, Konsolidierungshilfen

(1) Zur Erreichung des schnellstmöglichen Haushaltsausgleichs gewährt das Land dem Landkreis

1. Entschuldungshilfen von 89.068.241 Euro,
2. Zinsdiensthilfen des Landes und
3. Zinsdiensthilfen aus dem Landesausgleichsstock

nach Maßgabe des Schutzschirmgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes.

Die Gewährung der Hilfen erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid.

Der Landkreis verpflichtet sich mit diesem Vertrag, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt und danach jahresbezogen dauerhaft ausgeglichen wird.

(2) Der Landkreis erfüllt diese Anforderungen, indem er ab dem Haushaltsjahr 2013 insbesondere die sich nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. I S. 128, 132), im Vergleich zum Haushaltsjahr 2012 ergebenden zusätzlichen Erträge mit Ausnahme der besonderen Finanzausweisungen und Investitionszuweisungen und die sich aus der Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit durch den Bund ergebenden finanziellen Entlastungen vollständig zum jahresbezogenen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses verwendet. Dies gilt nicht, wenn die zusätzlichen Erträge und finanziellen Entlastungen geringer sind als Mindererträge oder zusätzliche Aufwendungen, die vom Bund oder vom Land durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes unter Berücksichtigung von Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 7. November 2002 (GVBl. I S. 654), geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 638), verursacht werden. Die darüber hinaus erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des jahresbezogenen Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses werden mit dieser Vereinbarung festgelegt. Der Landkreis trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die Durchführung der mit diesem Vertrag vereinbarten weiteren Konsolidierungsmaßnahmen rechtlich und tatsächlich möglich sowie zur Erreichung des Konsolidierungszieles geeignet ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einzelner Paragraphen, deren sinngemäßer oder wörtlicher Wiedergabe im Vertragstext das Schutzschirmgesetz und die Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes in ihrem vollen Umfang Grundlage dieses Vertrages sind.

§ 2 Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs

Der Landkreis verpflichtet sich, den jahresbezogenen Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres/Rechnungsjahres 2020 zu erreichen (Konsolidierungszeitraum). In den darauf folgenden Jahren gilt die doppelte Schuldenbremse, d.h. nach Erreichen des jahresbezogenen Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses darf der Landkreis neue Investitions- und Kassenkredite grundsätzlich nur aufnehmen, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf den Haushaltsplan und den Jahresabschluss.

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

Der Landkreis verpflichtet sich, die in der Anlage 2 zu diesem Vertrag beschriebenen Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs durchzuführen. Er verpflichtet sich, mindestens das in der Anlage 1 für jedes Jahr des Konsolidierungszeitraums festgelegte ordentliche Ergebnis im Gesamtergebnis sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss zu erreichen.

§ 4 Austausch, Anpassung und Ergänzung von Konsolidierungsmaßnahmen

- (1) Der Landkreis ist berechtigt, vereinbarte Maßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vereinbarte Maßnahme prognostizierte Konsolidierungspotenzial mindestens in derselben Höhe erreicht wird.
- (2) Sollten einzelne Konsolidierungsmaßnahmen keinen Erfolg haben oder sollte die Haushaltsentwicklung neue Konsolidierungsmaßnahmen erfordern, um den Ausgleich des Haushalts im ordentlichen Ergebnis zum vereinbarten Zeitpunkt zu erreichen, sind entsprechende Anpassungen bei den vereinbarten Maßnahmen oder ergänzende Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes zu beschließen.
- (3) Bei dem Austausch, der Anpassung und der Ergänzung von Maßnahmen sind Prognosen vorsichtig zu treffen. Alle vorhersehbaren Risiken sind zu berücksichtigen. Erträge sind nur in der Höhe anzusetzen, wie sie mit hoher Wahrscheinlichkeit realisiert werden können. Aufwendungen sind mindestens in der Höhe anzusetzen, wie sie mit hoher Wahrscheinlichkeit anfallen werden.
- (4) Der Austausch, die Anpassung und die Ergänzung von Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des für die Finanzen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

§ 5 Ablösung der Investitions- und Kassenkredite durch die WIBank

Der Landkreis schließt mit der WIBank eine Vereinbarung zur Ablösung der Investitions- und Kassenkredite sowie im Hinblick auf die Zinstragungspflicht (Ablösungs- und Zinsvereinbarung). Die Ablösung kann erst erfolgen, wenn der vom Land zu erlassende Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist und die weiteren, in der Ablösungs- und Zinsvereinbarung festgelegten Ablösungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Berichts- und Auskunftspflicht

- (1) Der Landkreis ist nach § 4 Abs. 2 SchuSG, § 6 SchuSV verpflichtet, dem für die Finanzen zuständigen Ministerium und dem Regierungspräsident über die Fortschritte bei der Durchführung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen halbjährlich zu berichten und diese nachzuweisen. Er verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Berichte rechtzeitig, vollständig und inhaltlich zutreffend vorgelegt werden.
- (2) Ungeachtet der regelmäßigen Erstattung der Berichte erklärt sich der Landkreis bereit, das für die Finanzen zuständige Ministerium und den Regierungspräsident unaufgefordert unverzüglich über Vorgänge und Umstände in Kenntnis zu setzen, die den Ausgleich des Haushalts im ordentlichen Ergebnis zum vereinbarten Zeitpunkt gefährden könnten.

§ 7 Folgen von Pflichtverletzungen

- (1) Falls Konsolidierungsmaßnahmen, zu denen sich der Landkreis nach §§ 3 und 4 dieses Vertrages verpflichtet hat, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden, ist der Regierungspräsident berechtigt, die in § 7 SchuSV beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, um den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis zum vereinbarten Zeitpunkt sicherzustellen.
- (2) Falls der Landkreis vertraglichen Verpflichtungen verletzt, insbesondere sich weigert, vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen oder erforderliche ergänzende Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, ist das für die Finanzen zuständige Ministerium nach Maßgabe des § 8 SchuSV berechtigt, die Einstellung und Rückabwicklung der Hilfen vorzunehmen.

§ 8 Konsolidierungsbegleitung

Das Land begleitet den Landkreis im Rahmen seines Konsolidierungsprozesses und unterstützt ihn mit Entscheidungshilfen, beispielsweise durch die Etablierung eines regelmäßigen Kennzahlenvergleiches.

§ 9 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag endet, wenn der Regierungspräsident auf Nachweis des Landkreises bestandskräftig festgestellt hat, dass sein Ergebnishaushalt und seine Ergebnisrechnung im dritten aufeinanderfolgenden Jahr ausgeglichen waren.
- (2) Um die einvernehmlich angestrebte Haushaltskonsolidierung des Landkreises sicherzustellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des Schuttschirmgesetzes oder der Verordnung zur Durchführung des Schuttschirmgesetzes berechtigen die Vertragspartner, eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages zu verlangen, soweit die Änderung reicht.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird nach seiner Unterzeichnung wirksam, wenn der Kreistag den in der Anlage 1 niedergelegten Konsolidierungspfad und die in der Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschlossen hat und der Beschluss dem für die Finanzen zuständigen Ministerium vorgelegt worden ist.
- (2) Sobald der Vertrag wirksam geworden ist, sind beide Vertragsparteien berechtigt, ihn inklusive Anlagen auf ihrer offiziellen Webpräsenz zu veröffentlichen.

§ 11 Salvatorische Klausel, Schriftformklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt.

- (2) Mündliche Abreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und erfordern – wie bereits der Abschluss dieses Vertrages – auf Seiten des Landkreises einen Beschluss des Kreistages mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Dies gilt insbesondere für den Austausch, die Anpassung und die Ergänzung von Maßnahmen nach § 4 dieses Vertrages.

Gießen, den
17. Dezember 2012

Gießen, den
17. Dezember 2012

Gießen, den
17. Dezember 2012

Die Staatssekretärin im
Hessischen Ministerium der
Finanzen

Der Staatssekretär im
Hessischen Ministerium des
Innern und für Sport

Die Landrätin des
Landkreises Gießen

Prof. Dr. Luise Hölscher

Werner Koch



Anja Schneider

Der Erste Kreisbeigeordnete
des Landkreises Gießen

Dirk Orwald



Hessische Landesregierung

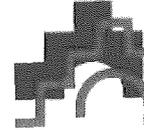


Hessischer
Landkreistag

HESSEN



Hessischer Städtetag
Verband der kreisfreien und kreisangehöriger Städte in Hessen



Hessischer
Städte- und
Gemeindebund



**Gemeinsame Auslegungshinweise
der Hessischen Landesregierung und
der Kommunalen Spitzenverbände
zum Konsolidierungsvertrag
zwischen
Land und Schutzschirm-Kommunen**

Nach der gemeinsamen Ausarbeitung der Rahmenvereinbarung vom 20. Januar 2012, der Zusatzvereinbarung mit den Landkreisen vom 12. Januar 2012, der gemeinsamen Entwicklung des Schutzschirmgesetzes (SchuSG) vom 14. Mai 2012 (GVBl. 2012, S. 128 ff.) sowie der Schutzschirmverordnung (SchuSV) vom 21. Juni 2012 (GVBl. 2012, S. 183 ff.) tragen die Kommunalen Spitzenverbände den auf dieser Basis erstellten Entwurf dem Konsolidierungsvertrag in dem nachstehenden mit der Landesregierung definierten gemeinsamen Verständnis mit.

1. Haushaltssicherungskonzept

Das Land kann auf das Erstellen eines Haushaltssicherungskonzeptes, das gesetzlich für alle defizitären Kommunen in § 92 Abs. 4 HGO vorgesehen ist, nicht vertraglich verzichten.

Das Land wird unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände ein elektronisches Berichtswesen erarbeiten, das eine weitest gehende Kongruenz mit den bestehenden Anforderungen eines Haushaltssicherungskonzeptes herstellt.

2. Doppische Schuldenbremse

In § 10 Abs. 2 der Schutzschirmverordnung ist wie im Konsolidierungsvertrag folgende Regelung (sog. doppische Schuldenbremse) vorgesehen:

Nach Erreichen des Haushaltsausgleiches gilt die doppische Schuldenbremse, d.h. nach Erreichen des jahresbezogenen Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses darf die Kommune neue Investitions- und Kassenkredite grundsätzlich nur aufnehmen, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf den Haushaltsplan und den Jahresabschluss.

Die Formulierung „grundsätzlich“ erlaubt in Ausnahmefällen von dieser sog. doppischen Schuldenbremse abzuweichen.

So sind von der doppischen Schuldenbremse auch die Kassenkredite betroffen. Die Aufnahme von Kassenkrediten kann aber auch bei ausgeglichenen Haushalten zur Aufrechterhaltung der Liquidität weiterhin erforderlich sein. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist in dem zur Sicherstellung der Liquidität erforderlichen Umfang im Rahmen der jeweiligen Haushaltsgenehmigung genehmigungsfähig.

Bei den Investitionskrediten lässt die Regelung Ausnahmen für bestimmte Investitionen und für Investitionen zu, die für die weitere Entwicklung der Kommune erforderlich sind. Die Regelung eröffnet den Aufsichtsbehörden genügend Auslegungs- und Ermessensspielraum im Einzelfall, um mit den betroffenen Schutzschirmkommunen zu angemessenen Lösungen zu gelangen. Sie werden die Spielräume kommunalfreundlich anwenden.

3. Nettoneuverschuldung

Ziel des Schutzschirms ist es, die Kommunen in die Lage zu versetzen, ihre Schulden kontinuierlich abzubauen zu können. Eine permanente Neuverschuldung steht dem entgegen.

Für Kommunen, die Konsolidierungsverträge mit dem Land eingehen und auf dessen Grundlage Investitionskredite von der WIBank abgelöst bekommen, wird sich der künftige Tilgungsaufwand reduzieren. Nach Ziffer 5 S. 1 der Leitlinie vom 06. Mai 2010 (St.Anz. 21/2010 S. 1470) ist eine Nettoneuverschuldung grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Für Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommunen erforderlich sind (dazu zählen insbesondere erforderliche Investitionen in Pflichtaufgaben z.B. als Schulträger oder für Kreisstraßen) kommen nach dieser Vorschrift allerdings Ausnahmen in Betracht; die Genehmigung einer Nettoneuverschuldung kann mithin auch bisher schon erteilt werden. Mit dieser Regelung der Leitlinie konnten die Regierungspräsidien in der Vergangenheit die kommunale Aufgabenwahrnehmung stets sicherstellen. Die Kommunen werden daher auch künftig für Investitionskredite für Pflichtaufgaben und für Investitionen, die zur weiteren Entwicklungen der Kommunen erforderlich sind, eine Kreditgenehmigung im Einzelfall nach den allgemeinen Grundsätzen nach § 103 Abs. 2 HGO erhalten können. Bei der Einschätzung der zu genehmigenden weiteren Verschuldung werden die Regierungspräsidenten die durch die Ablösungen der Kommunalen Altschulden reduzierten Möglichkeiten einer Nettoneuverschuldung für Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommunen erforderlich sind, wie bisher berücksichtigen.

4. Übertragung von Bundes- und Landesaufgaben (Konnexität etc.)

Wenn aufgrund „äußerer“ Ereignisse bzw. durch von der Kommune nicht beeinflussbare Faktoren der Konsolidierungserfolg leidet, ist in der Schutzschirmverordnung vorgesehen, dass Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen in solchen Fällen nicht eingestellt/rückabgewickelt werden. Allerdings gilt das nur für diejenigen Fälle, bei denen die Haushaltsverschlechterung tatsächlich auf einem von der Kommune unabwendbaren Ereignis beruht. Die Kommune muss ohne eigenes Verschulden von dem Ereignis betroffen sein, so dass auch durch ein umsichtiges und vorausschauendes Handeln die Abweichung vom Konsolidierungspfad nicht zu verhindern gewesen wäre. Sollten einzelne Maßnahmen keinen Erfolg haben bzw. sollte die Haushaltsentwicklung neue Maßnahmen erfordern, sind entsprechende Anpassungen und Konsolidierungsschritte im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes zu beschließen.

Falls demnach Aufgaben auf die Kommunen übertragen oder erweitert werden, die nicht unmittelbar zu Konnexitätszahlungen führen, ist die Ergebnisverschlechterung insoweit unverschuldet.

5. Planung jenseits des Finanzplanungszeitraums (2017 – 2020)

In einzelnen Fällen kann es in der Tat vorkommen, dass der Konsolidierungspfad den Zeitraum der aktuellen Planung (Steuerschätzung, Orientierungsdaten) übersteigt.

Selbstverständlich ist auch für diesen Zeitraum ein vorsichtiger Ansatz in Bezug auf die "Einsparung" von konjunkturellen Entwicklungen angemessen. Bei zu optimistischen Annahmen droht, dass erwartete Mehrerträge überschätzt und Aufwandsteigerungen unterschätzt werden, womit der Konsolidierungspfad verfehlt werden könnte. Vorstellbar wäre jedoch, dass für den benannten Zeitraum von einem durchschnittlichen linearen Anstieg von Erträgen in Höhe von rd. 3% ausgegangen werden könnte. Dieser Entwicklung wären jedoch noch die Aufwandserhöhungen (u.a. Preissteigerung) gegenüberzustellen. Zusätzlich sind selbstverständlich noch örtliche (individuelle) Entwicklungen (ebenfalls für Ertrag- und Aufwandseite) zu berücksichtigen, die von Seiten der Kommunalen Spitzenverbände oder des Landes jedoch weder zentral vorgegeben, noch abgeschätzt werden können.

6. Prognosestörung

Bereits in Ziff. 6.5 der Rahmenvereinbarung wurde zur Prognosestörung vereinbart: „Entfallen die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen in den jeweiligen Jahren des Abbauperioden nicht die gewünschte Wirkung, ist die Kommune verpflichtet, durch weitere, mit dem Land zu vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen nachzusteuern.“

§ 5 Abs. 1 SchuSV regelt: „Sollten einzelne Maßnahmen keinen Erfolg haben oder sollte die Haushaltsentwicklung neue Maßnahmen erfordern, sind entsprechende Anpassungen und Konsolidierungsschritte im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes, nach Zustimmung des für die Finanzen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu beschließen.“

Grundsätzlich haben die antragstellenden Kommunen bezüglich der künftigen Entwicklung u.a. der Steuereinnahmen (insbesondere für die Gewerbe-, Einkommens- und Umsatzsteuer), den Einnahmen von Schlüsselzuweisungen oder in Bezug von jährlich schwankenden Aufwendungen z.B. für den Landeswohlfahrtsverband vorsichtige und realistische Annahmen zu treffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Kommunen die Orientierungsdaten des Landes beachten. Außerdem haben die Kommunen die örtlichen Gegebenheiten und die aus der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen zur Genauigkeit der tatsächlichen Umsetzung dieser jährlichen Prognosen zu berücksichtigen.

Verschlechtert sich dennoch die Haushaltsentwicklung aus Gründen, die die Kommune nicht zu vertreten hat (z.B. negative Abweichung der unabhängig von den vereinbarten Ergebnisverbesserungsmaßnahmen erwarteten Steuererträge von den dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen; Mehraufwand durch die Auswirkungen von Bundes- und Landesgesetzen) sichert das Land den Kommunen zu, § 7 Abs. 4 SchuSV sorgfältig zu prüfen. Danach haben Kommunen eine Einstellung und Rückabwicklung der Hilfen nicht zu befürchten, wenn die Verletzung von Vertragspflichten auf einem unabwendbaren Ereignis beruht, das unerwartet eintritt und gegen das die Kommunen aufgrund der Kurzfristigkeit des Eintritts keine Vorsorge treffen konnte. Dies trifft jedenfalls zu für finanzwirtschaftliche Folgen makroökonomischer Entwicklungen.

Wiesbaden, den

. November 2012

für das Land Hessen

Finanzminister Dr. Thomas Schäfer

Innenminister Boris Rhein

für den Hessischen Landkreistag

Präsident Robert Fischbach

Erster Vizepräsident Erich Pipa

für den Hessischen Städte- und Gemeindebund

Präsident Paul Weimann

Geschäftsführender Direktor
Karl-Christian Schelzke

für den Hessischen Städtetag

Erster Vizepräsident Bertram Hilgen

Anlage 1 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Konsolidierungsprogramm

Konsolidierungsprogramm ordentliches Ergebnis (in Euro je Einwohner)

Produktbereich	Durchschnitt 2010/2011	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1. Innere Verwaltung	-47,00	-56,10	-52,99	-53,60	-54,26	-54,92	-55,58	-55,18	-55,85
2. Sicherheit und Ordnung	-3,87	-6,15	-6,49	-6,79	-7,26	-7,73	-8,20	-8,68	-9,17
3. Schulträgeraufgaben	12,93	7,78	3,31	2,49	1,68	0,82	-0,05	-0,94	-1,84
4. Kultur und Wissenschaft	-6,33	-6,80	-6,97	-7,02	-7,06	-7,14	-7,22	-7,30	-7,38
5. Soziale Leistungen	-230,19	-232,61	-221,88	-230,77	-240,20	-250,19	-260,81	-272,11	-284,16
6. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-92,28	-101,27	-105,74	-111,56	-117,33	-122,86	-127,97	-132,49	-136,29
7. Gesundheitsdienst	-6,10	-7,23	-7,38	-7,52	-7,68	-7,84	-8,00	-8,17	-8,34
8. Sportförderung	-0,33	-0,34	-0,34	-0,34	-0,34	-0,34	-0,34	-0,34	-0,34
9. Räuml. Planung / Entwickl. Geoinfo.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Bauen und Wohnen	-0,89	-0,86	-0,97	-1,07	-1,18	-1,29	-1,41	-1,52	-1,64
11. Ver- und Entsorgung	-0,81	3,43	3,43	3,43	3,43	3,43	3,43	3,43	3,43
12. Verkehrsflächen u. -anlagen, ÖPNV	-5,34	-6,41	-6,41	-6,41	-6,41	-6,41	-6,41	-6,41	-6,41
13. Natur- und Landschaftspflege	-2,98	-3,60	-3,69	-3,79	-3,88	-3,98	-4,08	-4,18	-4,28
14. Umweltschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Wirtschaft und Tourismus	-1,85	-2,80	-2,96	-3,00	-3,04	-3,09	-3,13	-3,17	-3,21
16. Allgemeine Finanzwirtschaft	276,38	356,56	383,74	409,10	432,23	452,09	472,22	493,29	515,71
Summe ordentliches Ergebnis	-108,66	-56,40	-25,34	-16,85	-11,30	-9,45	-7,55	-3,77	0,23
Abbaubeträge		-52,26	-31,06	-8,49	-5,55	-1,85	-1,90	-3,78	-4,00

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 01 Innere Verwaltung
Produktgruppe 01 Verwaltungssteuerung und -service
Produkt 00- 1 Verwaltungsleitung und -steuerung (produktübergreifend)
Bezeichnung Maßnahme Begrenzung der Personalkosten durch dezernatsbezogene Steuerung (= produktübergreifende Maßnahme)

Beschreibung Maßnahme Durch versch. Maßnahmen (wie z.B. Durchführung einer Organisationsuntersuchung, Zusammenlegen von Organisationseinheiten, Prozessoptimierung, Einführung der E-Vergabe, Umstellung auf automatisierten Kassenbetrieb in der Verkehrsbehörde, Kooperation im Bereich der KVHS etc.) wird der Stellen(mehr-)bedarf begrenzt. Ziel ist es außerdem, im Zuge der Stellenplan-/Personalkostenbewirtschaftung im Haushaltsvollzug Einsparungen gegenüber den Planansätzen von durchschnittlich 500.000 Euro jährlich zu erreichen.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Nach den Rechnungsergebnissen werden Einsparungen in dieser Größenordnung schon seit mehreren Jahren erreicht.

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	500000	1,95
2014	0	0	500000	1,95
2015	0	0	500000	1,95
2016	0	0	500000	1,95
2017	0	0	500000	1,95
2018	0	0	500000	1,95
2019	0	0	500000	1,95
2020	0	0	500000	1,95

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 01 Innere Verwaltung
Produktgruppe 01 Verwaltungssteuerung und -service
Produkt 00- 2 Verwaltungsleitung und -steuerung (produktübergreifend)
Bezeichnung Maßnahme Reduzierung und Begrenzung der freiwilligen Leistungen (= produktübergreifende Maßnahme)
Beschreibung Maßnahme Der Gesamtbetrag der freiwilligen Leistungen wird gegenüber dem Haushaltsansatz 2012 reduziert und auf unter 1 Mio. EUR begrenzt (Vergleich: Haushaltsansatz 2012 = 1.145.000 Euro)

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Eine Reduzierung erfolgt bereits im Haushaltsvollzug 2012

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauzeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	150000	0,58
2014	0	0	150000	0,58
2015	0	0	150000	0,58
2016	0	0	150000	0,58
2017	0	0	150000	0,58
2018	0	0	150000	0,58
2019	0	0	150000	0,58
2020	0	0	150000	0,58

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	01	Innere Verwaltung
Produktgruppe	01	Verwaltungssteuerung und -service
Produkt	01- 2	Organisation und Dokumentation der politischen Willensbildung
Bezeichnung Maßnahme		Sitzungsbegleitende Aufwendungen wie Protokollführung, Vorlagenerstellung und Vor- und Nachbereitung der Sitzungen in regelmäßigen Abständen überprüfen und reduzieren
Beschreibung Maßnahme		Informationen aus den Gremien werden auf der Homepage digital zur Verfügung gestellt (= Verzicht auf Druck und Versand). Durch sukzessive Umstellung auf einen digitalen Sitzungsdienst kann auf schriftliche Ausdrücke und Versand der Vorlagen und Beschlüsse verzichtet werden.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Einsparungen sollen schon im Haushaltsvollzug 2012 erzielt werden.

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauzeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	2000	0,01
2014	0	0	2000	0,01
2015	0	0	2000	0,01
2016	0	0	2000	0,01
2017	0	0	2000	0,01
2018	0	0	2000	0,01
2019	0	0	2000	0,01
2020	0	0	2000	0,01

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 01 Innere Verwaltung
Produktgruppe 01 Verwaltungssteuerung und -service
Produkt 03- 1 Technikunterstützte Informationsverarbeitung
Bezeichnung Maßnahme Umstellung der Druckerlandschaft
Beschreibung Maßnahme Auf der Grundlage eines zunächst erarbeiteten Konzeptes und nach dem Ergebnis der dann durchgeführten europaweiten Ausschreibung wurde die gesamte Druckerstruktur der Kreisverwaltung umgestaltet.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauperioden bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	10000	0,04
2014	0	0	20000	0,08
2015	0	0	20000	0,08
2016	0	0	20000	0,08
2017	0	0	20000	0,08
2018	0	0	20000	0,08
2019	0	0	20000	0,08
2020	0	0	20000	0,08

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 01 Innere Verwaltung
Produktgruppe 01 Verwaltungssteuerung und -service
Produkt 03- 2 Technikunterstützte Informationsverarbeitung
Bezeichnung Maßnahme Abschluss eines Rahmenvertrages für die PC-Beschaffung und Peripheriegeräte
Beschreibung Maßnahme Durch den Abschluss eines Rahmenvertrages können bei der (Ersatz-)Beschaffung von PCs und Peripheriegeräten günstigere Marktpreise erzielt werden. Der Haushaltsansatz für die Ersatzbeschaffung kann künftig reduziert werden.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2014

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	0	0
2014	0	0	10000	0,04
2015	0	0	10000	0,04
2016	0	0	10000	0,04
2017	0	0	10000	0,04
2018	0	0	10000	0,04
2019	0	0	10000	0,04
2020	0	0	10000	0,04

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 01 Innere Verwaltung
Produktgruppe 01 Verwaltungssteuerung und -service
Produkt 03- 3 Technikunterstützte Informationsverarbeitung
Bezeichnung Maßnahme Optimierung Softwareeinsatz
Beschreibung Maßnahme Durch die Optimierung des Softwareeinsatzes sowie die anwendungsorientierte Auswahl von Programmen und Lizenzmanagement sollen die Softwarelizenzkosten auf den tatsächlich benötigten und eingesetzten Bestand reduziert werden.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauzeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	4000	0,02
2014	0	0	4000	0,02
2015	0	0	4000	0,02
2016	0	0	4000	0,02
2017	0	0	4000	0,02
2018	0	0	4000	0,02
2019	0	0	4000	0,02
2020	0	0	4000	0,02

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 01 Innere Verwaltung
Produktgruppe 01 Verwaltungssteuerung und -service
Produkt 03- 4 Technikunterstützte Informationsverarbeitung
Bezeichnung Maßnahme Zeitnahe Verwertung von nicht mehr benötigter Technik und Software
Beschreibung Maßnahme Durch den Verkauf von nicht mehr benötigten IT-Komponenten wird ein Ertrag erzielt

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Umsetzung schon in 2012

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauperioden bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	1000	0	0	0
2014	1000	0	0	0
2015	1000	0	0	0
2016	1000	0	0	0
2017	1000	0	0	0
2018	1000	0	0	0
2019	1000	0	0	0
2020	1000	0	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 01 Innere Verwaltung
Produktgruppe 01 Verwaltungssteuerung und -service
Produkt 05- 2 Zentrales Controlling / Beteiligungsmanagement
Bezeichnung Maßnahme Rücklagen der Beteiligungsgesellschaften überprüfen, ggf. Umwandlung in verzinsliches EK erwägen bzw. auf hohe Gewinnausschüttung hinwirken
Beschreibung Maßnahme Beim Beteiligungsunternehmen ZR werden nach einem Beschluss der Gesellschafterversammlung ab 2013 jährlich 50 % ausgeschüttet. Ab dem Jahr 2014 soll in Teilschritten die Rücklage aufgelöst werden (finanzielle Ausschüttung für den LK gem. Geschäftsanteile = 57,4 %)

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauzeltraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	50000	0,19	0	0
2014	50000	0,19	0	0
2015	50000	0,19	0	0
2016	50000	0,19	0	0
2017	50000	0,19	0	0
2018	50000	0,19	0	0
2019	50000	0,19	0	0
2020	50000	0,19	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 01 Innere Verwaltung
Produktgruppe 01 Verwaltungssteuerung und -service
Produkt 10- 4 Zentrale Dienste
Bezeichnung Maßnahme Optimierung des Fuhrparkmanagements, Wirtschaftlichkeit der Nutzung privateigener Pkw überprüfen
Beschreibung Maßnahme Vom zentralen Controlling wurde das bisherige Konzept einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterzogen. Danach ist es sinnvoll, den Fuhrpark aufzustocken und dadurch die Kosten für die Nutzung privater Pkw und damit die Kosten insgesamt zu verringern.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	10000	0,04
2014	0	0	10000	0,04
2015	0	0	10000	0,04
2016	0	0	10000	0,04
2017	0	0	10000	0,04
2018	0	0	10000	0,04
2019	0	0	10000	0,04
2020	0	0	10000	0,04

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 01 Innere Verwaltung
Produktgruppe 01 Verwaltungssteuerung und -service
Produkt 10- 5 Zentrale Dienste
Bezeichnung Maßnahme Reduzierung der Kosten für externe Dienstleistungen
Beschreibung Maßnahme Absenkung vorhandener Service-Standards im Bereich zentraler Dienstleistungen

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Einsparungen werden schon im Haushaltsvollzug 2012 angestrebt

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauzeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	3000	0,01
2014	0	0	3000	0,01
2015	0	0	3000	0,01
2016	0	0	3000	0,01
2017	0	0	3000	0,01
2018	0	0	3000	0,01
2019	0	0	3000	0,01
2020	0	0	3000	0,01

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 01 Innere Verwaltung
Produktgruppe 01 Verwaltungssteuerung und -service
Produkt 10- 6 Zentrale Dienste
Bezeichnung Maßnahme Reduzierung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen
Beschreibung Maßnahme Die amtlichen Bekanntmachungen werden auf das Notwendigste begrenzt. Infolge der Novellierung der HGO wird geprüft, künftig das Internet stärker für öffentliche Bekanntmachungen zu nutzen und kostenintensive Veröffentlichungen in den Tageszeitung ggf. zu vermeiden.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Die Umsetzung soll in 2012 erfolgen und im Vollzug bereits wirksam werden.

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	10000	0,04
2014	0	0	10000	0,04
2015	0	0	10000	0,04
2016	0	0	10000	0,04
2017	0	0	10000	0,04
2018	0	0	10000	0,04
2019	0	0	10000	0,04
2020	0	0	10000	0,04

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 01 Innere Verwaltung
Produktgruppe 01 Verwaltungssteuerung und -service
Produkt 12- 1 Personal- und Organisationsentwicklung
Bezeichnung Maßnahme Verzicht auf die Übernachtung bei den jährlichen Führungskräfte tagungen
Beschreibung Maßnahme Verzicht auf die Übernachtung bei den jährlichen Führungskräfte tagungen
 HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013
 Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein
 Begründung Umsetzung schon im Hj. 2012

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauperioden bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	3500	0,01
2014	0	0	3500	0,01
2015	0	0	3500	0,01
2016	0	0	3500	0,01
2017	0	0	3500	0,01
2018	0	0	3500	0,01
2019	0	0	3500	0,01
2020	0	0	3500	0,01

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 01 Innere Verwaltung
Produktgruppe 01 Verwaltungssteuerung und -service
Produkt 41 Bereitstellung und Betrieb von Verwaltungsgebäuden
Bezeichnung Maßnahme Vermarktung des Gebäudes Bachweg 1
Beschreibung Maßnahme Bis auf einen Teil des Dachgeschosses sind alle Bereiche und Flächen der Liegenschaft (einschl. Garagen) vermietet. Die Mieterträge einschl. Nebenkosten belaufen sich auf 113.000 Euro. Langfristig wird ein Verkauf angestrebt, wenn ein wirtschaftliches Angebot vorliegt.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Die Maßnahme ist nach ihrer Umsetzung schon im Haushaltsplan 2012 berücksichtigt

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauzeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	113000	0,44	0	0
2014	113000	0,44	0	0
2015	113000	0,44	0	0
2016	113000	0,44	0	0
2017	113000	0,44	0	0
2018	113000	0,44	0	0
2019	113000	0,44	0	0
2020	113000	0,44	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe 02 Ordnungsangelegenheiten
Produkt 04- 2 Verkehrswesen
Bezeichnung Maßnahme Prüfung der Einrichtung der Kfz-Zulassungsstelle als eine "Bündelungsbehörde"
Beschreibung Maßnahme Als Bündelungshörde sollen Aufgaben für andere kreisfreie Städte und Landkreise wahrgenommen und dafür zusätzliche Erträge erzielt werden.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbaueitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	10000	0,04	0	0
2014	20000	0,08	0	0
2015	20000	0,08	0	0
2016	20000	0,08	0	0
2017	20000	0,08	0	0
2018	20000	0,08	0	0
2019	20000	0,08	0	0
2020	20000	0,08	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben
Produktgruppe 00 keine Produktgruppe
Produkt 00- 3 Schulformübergreifend (je nach Standort)
Bezeichnung Maßnahme Mieten der Hausmeisterwohnungen überprüfen und ggf. auf ortsübliche Mieten anheben
Beschreibung Maßnahme Die Anpassung der Mieten an die ortsüblichen Mieten soll erfolgen. Es handelt sich um geringe Anhebungen, da die Wohnungen sich durchweg in einem sanierungsbedürftigen Zustand befinden.
HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013
Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein
Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	1000	0	0	0
2014	1000	0	0	0
2015	1000	0	0	0
2016	1000	0	0	0
2017	1000	0	0	0
2018	1000	0	0	0
2019	1000	0	0	0
2020	1000	0	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben

Produktgruppe 07 Gymnasien, Kollegs

Produkt 00 Gymnasien

Bezeichnung Maßnahme Aufnahme von Neuverhandlungen zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gießen über die Zahlung erhöhter Gastschulbeiträge

Beschreibung Maßnahme Eine Kündigung des bestehenden Vertrages zum Schuljahresende ist erfolgt. Mit den Neuverhandlungen wurde eine Reduzierung der über den gesetzlichen Gastschulbeitrag hinausgehenden Zahlungen erreicht.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	330000	1,29
2014	0	0	330000	1,29
2015	0	0	330000	1,29
2016	0	0	330000	1,29
2017	0	0	330000	1,29
2018	0	0	330000	1,29
2019	0	0	330000	1,29
2020	0	0	330000	1,29

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben
Produktgruppe 13 Sonstige schulische Aufgaben
Produkt 00- 1 je nach Schulform
Bezeichnung Maßnahme Finanzielle Beteiligung der Standortgemeinden bei Investitionen in kreiseigene Sportstätten
Beschreibung Maßnahme Der Kreisausschuss hat im Oktober 2010 verbindliche Grundsätze für die Durchführung und Finanzierung von Investitionen in Sportstätten beschlossen. Eine Kostenbeteiligung an den Investitionen (= investive Einzahlung) führt zu Erträgen (= Auflösung der Sonderposten) in Folgejahren.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt seit 2011. Die Auflösung der Sonderposten beginnt jedoch erst mit dem Beginn der Abschreibung (=

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauperioden bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	0	0
2014	0	0	0	0
2015	0	0	0	0
2016	37500	0,15	0	0
2017	37500	0,15	0	0
2018	37500	0,15	0	0
2019	37500	0,15	0	0
2020	37500	0,15	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 05 Soziale Leistungen
Produktgruppe 00 keine Produktgruppe
Produkt 00- 2 produktübergreifend
Bezeichnung Maßnahme Alle Möglichkeiten der Kostenerstattung durch Dritte und Heranziehung von Unterhaltspflichtigen ausschöpfen
Beschreibung Maßnahme Im Rahmen eines Projektes ist das Forderungsmanagement des FB untersucht, Optimierungspotentiale identifiziert und umgesetzt worden. Auch organisatorische Maßnahmen wurden umgesetzt (runder Tisch mit dem FB Finanzen, Einrichtung einer Kassenschnittstelle).

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Eine Ertragsverbesserung soll bereits in 2012 erreicht werden.

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauezeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	100000	0,39	0	0
2014	100000	0,39	0	0
2015	100000	0,39	0	0
2016	100000	0,39	0	0
2017	100000	0,39	0	0
2018	100000	0,39	0	0
2019	100000	0,39	0	0
2020	100000	0,39	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 05 Soziale Leistungen
Produktgruppe 01 Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Produkt 06 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Bezeichnung Maßnahme Auswirkung der schrittweisen Erhöhung der Kostenbeteiligung des Bundes
Beschreibung Maßnahme Die Kostenbeteiligung des Bundes wird stufenweise erhöht auf 75 % im Jahr 2013 und 100 % ab dem Jahr 2014. Als Ergebnisverbesserung ist die dadurch entstehende Netto-Entlastung (= Rückgang der Unterdeckung) in den Jahren 2013 und 2014 angegeben. Auch in den Folgejahren werden weiter steigende Erträge erwartet, die aber dem Anstieg der Aufwendungen entsprechen, so dass sich daraus keine Ergebnisverbesserung ergibt. Der Teilhaushalt ist ab 2014 ausgeglichen.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauperioden bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbauperioden	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	3707000	14,45	0	0
2014	7418750	28,93	0	0
2015	7418750	28,93	0	0
2016	7418750	28,93	0	0
2017	7418750	28,93	0	0
2018	7418750	28,93	0	0
2019	7418750	28,93	0	0
2020	7418750	28,93	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 05 Soziale Leistungen
Produktgruppe 01 Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Produkt 30- 2 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
Bezeichnung Maßnahme Reduzierung des Budgets der Martin-Buber-Schule nach deren Rückverlagerung nach Gießen
Beschreibung Maßnahme Nach der Rückverlegung der Schule ist eine Reduzierung des Betreuungsaufwands zu erwarten und im Budget umzusetzen (Reduzierung des Budgets um 5 % ab dem Schuljahr 2012/13).

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	29000	0,11
2014	0	0	29000	0,11
2015	0	0	29000	0,11
2016	0	0	29000	0,11
2017	0	0	29000	0,11
2018	0	0	29000	0,11
2019	0	0	29000	0,11
2020	0	0	29000	0,11

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	05	Soziale Leistungen
Produktgruppe	02	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
Produkt	01- 1	Kommunale Leistungen nach dem SGB II
Bezeichnung Maßnahme	Senkung und Stabilisierung der Unterkunfts- und Nebenkosten durch verstärktes Controlling und Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Job-Center sowie externe Vergabe zur Erstellung einer Mietstrukturanalyse	
Beschreibung Maßnahme	Die Zielvereinbarungen werden kontinuierlich mit dem Job-Center kommuniziert. Die Zielerreichung hängt auch von der konjunkturellen und Arbeitsmarktentwicklung ab. Für 2012 wurden die Zielvereinbarungen angepasst. Dabei werden Instrumente der Eingliederung einschl. Zielgruppendefinition einerseits und Arbeitsmarktinidkatoren andererseits berücksichtigt. Mit der externen Vergabe der Erstellung einer rechtssicheren Mietstrukturanalyse wird das Ziel verfolgt, die Mietobergrenzen für den Landkreis und die Stadt Gießen gerichtstauglich festzuschreiben, damit angemessene und bedarfsgerechte Mieten gezahlt werden können und es für die Anmietung neuer Wohnungen verbindliche Vorgaben gibt.	

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Eine Verbesserung soll schon im Haushaltsvollzug 2012 erreicht werden.

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauezeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	250000	0,97
2014	0	0	250000	0,97
2015	0	0	250000	0,97
2016	0	0	250000	0,97
2017	0	0	250000	0,97
2018	0	0	250000	0,97
2019	0	0	250000	0,97
2020	0	0	250000	0,97

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	06	Kinder- Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	03	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
Produkt	01	Tagesbetreuung für Kinder
Bezeichnung Maßnahme	Ende der Förderrichtlinie des Landkreises zum 31.07.2013 (= Beginn des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz)	
Beschreibung Maßnahme	In Verbindung mit dem Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz soll die Förderung von Plätzen bei Kommunen aus Kreismitteln ab dem 31.07.2013 eingestellt werden.	

HH-Jahr Beginn Umsetzung

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	220000	0,86
2014	0	0	390000	1,52
2015	0	0	390000	1,52
2016	0	0	390000	1,52
2017	0	0	390000	1,52
2018	0	0	390000	1,52
2019	0	0	390000	1,52
2020	0	0	390000	1,52

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 06 Kinder- Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 09 Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe - Hilfen zur Erziehung (§ 27)
Produkt 03- 1 Hilfen zur Erziehung
Bezeichnung Maßnahme Beauftragung einer Untersuchung durch externe Berater mit dem Ziel, auffällig hohe Ausgabenbereiche im Vergleich mit anderen Landkreisen zu identifizieren, um diese zu reduzieren.
Beschreibung Maßnahme Eine entsprechende Untersuchung wurde im Jahr 2011 durchgeführt. Der Prozess zur Umsetzung des erarbeiteten Ziel- und Maßnahmenkataloges ist im Gange. Im 2. Halbjahr 2012 soll das Projekt mit der Implementierung eines dauerhaften Ziel-, Maßnahme- und Controllingsystems im Fachdienst Jugend abgeschlossen werden. Ziel ist es, die Kosten zu stabilisieren; hierbei hat das Kindewohl Vorrang vor fiskalischen Effekten.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Es wird angestrebt, schon im Rechnungsergebnis 2012 Einsparungen zu erzielen.

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	500000	1,95
2014	0	0	500000	1,95
2015	0	0	500000	1,95
2016	0	0	500000	1,95
2017	0	0	500000	1,95
2018	0	0	500000	1,95
2019	0	0	500000	1,95
2020	0	0	500000	1,95

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 06 Kinder- Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 09 Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe - Hilfen zur Erziehung (§ 27)
Produkt 03- 3 Hilfen zur Erziehung
Bezeichnung Maßnahme Beteiligung der Stadt Gießen an der Rufbereitschaft des Jugendamtes des Landkreises
Beschreibung Maßnahme Die Rufbereitschaft des Jugendamtes soll wie bisher fortgesetzt werden und über eine finanzielle Beteiligung der Stadt Gießen verhandelt werden. Eine Kostenerstattung in Höhe 10.000 Euro wird angestrebt.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	10000	0,04	0	0
2014	10000	0,04	0	0
2015	10000	0,04	0	0
2016	10000	0,04	0	0
2017	10000	0,04	0	0
2018	10000	0,04	0	0
2019	10000	0,04	0	0
2020	10000	0,04	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 07 Gesundheitsdienste
Produktgruppe 03 Maßnahmen der Gesundheitspflege
Produkt 01- 1 Maßnahmen der Gesundheitspflege
Bezeichnung Maßnahme Erhebung von Kostenersatz für zahnärztliche Reihenuntersuchungen in Schulen von anderen Schutragern
Beschreibung Maßnahme Der nach dem Hess. Schulgesetz bestehende Kostenerstattungsanspruch für die Untersuchung von Schülern aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Schulträger soll geltend gemacht werden.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Die Auswirkungen sind im Haushaltsplan 2012 bereits berücksichtigt.

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauperioden bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbauperioden	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	10000	0,04	0	0
2014	10000	0,04	0	0
2015	10000	0,04	0	0
2016	10000	0,04	0	0
2017	10000	0,04	0	0
2018	10000	0,04	0	0
2019	10000	0,04	0	0
2020	10000	0,04	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 07 Gesundheitsdienste
Produktgruppe 03 Maßnahmen der Gesundheitspflege
Produkt 01- 2 Maßnahmen der Gesundheitspflege
Bezeichnung Maßnahme Anpassung der Gebührensätze für amtsärztliche Untersuchungen
Beschreibung Maßnahme Die Gebührensätze für einige amtsärztliche Untersuchungen sind zum 01.01.2011 im Rahmen der Gebührenordnung des Hessischen Sozialministeriums so weit wie vertretbar angehoben worden.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Die Auswirkungen sind bereits im Haushaltsplan 2012 berücksichtigt.

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauperioden bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	32000	0,12	0	0
2014	32000	0,12	0	0
2015	32000	0,12	0	0
2016	32000	0,12	0	0
2017	32000	0,12	0	0
2018	32000	0,12	0	0
2019	32000	0,12	0	0
2020	32000	0,12	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 07 Gesundheitsdienste
Produktgruppe 03 Maßnahmen der Gesundheitspflege
Produkt 01- 3 Maßnahmen der Gesundheitspflege
Bezeichnung Maßnahme Reduzierung der laufenden Kosten des Gesundheitsamtes
Beschreibung Maßnahme Die laufenden Kosten des Gesundheitsamtes (Betriebskosten und Anschaffungen von Gerbauchsgegenständen) sollen verringert werden.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Es wird angestrebt, Einsparungen schon in Haushaltsvollzug 2012 zu erzielen.

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauzeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	10000	0,04
2014	0	0	10000	0,04
2015	0	0	10000	0,04
2016	0	0	10000	0,04
2017	0	0	10000	0,04
2018	0	0	10000	0,04
2019	0	0	10000	0,04
2020	0	0	10000	0,04

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 07 Gesundheitsdienste
Produktgruppe 03 Maßnahmen der Gesundheitspflege
Produkt 01- 4 Maßnahmen der Gesundheitspflege
Bezeichnung Maßnahme Belehrungen für Schulen der Stadt Gießen
Beschreibung Maßnahme Das Gesundheitsamt belehrt Schüler/innen der Schulen der Stadt Gießen nach § 43 Infektionsschutzgesetz (= gesundheitliche Anforderungen an das Personal bei Umgang mit Lebensmitteln). Die Gebührensätze sind in 2012 auf das gesetzlich vorgeschriebene Niveau angehoben worden.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Umsetzung Auswirkung bereits in 2012

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauperioden bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbauperioden	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	700	0	0	0
2014	700	0	0	0
2015	700	0	0	0
2016	700	0	0	0
2017	700	0	0	0
2018	700	0	0	0
2019	700	0	0	0
2020	700	0	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	16	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	01	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt	01- 2	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Bezeichnung Maßnahme	Erhöhung des Hebesatzes für die Kreisumlage um 1,5 %-Punkte	
Beschreibung Maßnahme	Aufgrund einer entsprechenden Auflage in der Haushaltsbegleitverfügung des RP Gießen wurde der Hebesatz zur Kreisumlage um 1,5 %-Punkte (zur Erreichung eines Gesamthebesatzes für Kreis- und Schulumlage von 58 %) angehoben.	

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Umsetzung und Auswirkung bereits im Hj. 2012

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	3289300	12,83	0	0
2014	3468000	13,52	0	0
2015	3639400	14,19	0	0
2016	3801300	14,82	0	0
2017	3934400	15,34	0	0
2018	4072100	15,88	0	0
2019	4214600	16,43	0	0
2020	4362100	17,01	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	16	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	01	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt	01-3	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Bezeichnung Maßnahme	Netto-Verbesserung bei den allgemeinen Erträgen und Umlagen durch Zuwächse im Kommunalen Finanzausgleich (ohne Anhebung des Hebesatzes zur Kreisumlage)	
Beschreibung Maßnahme	Durch die prognostizierten Steigerungsraten (bis 2016 = Orientierungsdaten des HMdluS und danach jeweils + 3,5 % p.a.) ergibt sich eine Verbesserung in der Netto-Position (= Schlüsselzuweisung + Kreis- und Schulumlage ./. Krankenhaus- und LWV-Umlage). Die Mehrerträge, die sich durch die Anhebung des Kreisumlagehebesatzes um 1,5 %-Punkte ergeben, sind hierbei nicht eingerechnet (= separate Maßnahme).	

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	4616500	18	0	0
2014	10222100	39,86	0	0
2015	16549300	64,53	0	0
2016	22504400	87,75	0	0
2017	27620300	107,69	0	0
2018	32915300	128,34	0	0
2019	38395500	149,71	0	0
2020	44067800	171,82	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe 02 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt 01- 1 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Bezeichnung Maßnahme Verringerung des Zinsaufwandes durch Schuldenabbau und Optimierung des Zins- und Schuldenmanagements
Beschreibung Maßnahme Durch die im Haushaltsvollzug 2011 und bisher in 2012 erzielten Verbesserungen (= Reduzierung des Defizits und damit des Kassenkreditbedarfes) entsteht gegenüber der Planung eine Verminderung des Zinsaufwandes um 250.000 Euro.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Auswirkung schon im Haushaltsvollzug 2012

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauezeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	250000	0,97
2014	0	0	250000	0,97
2015	0	0	250000	0,97
2016	0	0	250000	0,97
2017	0	0	250000	0,97
2018	0	0	250000	0,97
2019	0	0	250000	0,97
2020	0	0	250000	0,97

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	16	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	02	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt	01- 2	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Bezeichnung Maßnahme	Reduzierung der Zinsbelastungen aufgrund der Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Schutzschirm	

Beschreibung Maßnahme
 Durch den Kommunalen Schutzschirm wird eine Ablösung von Kassenkrediten in Höhe von knapp 90 Mio. Euro im Laufe des Jahres 2013 erwartet. Anstelle des Kalkulationszinseszinses für Kassenkredite von 2,5 % wird derzeit für die ersten 10 Jahre mit einer Zinslast von rd. 1 % (= 3 % Zinssatz für die Refinanzierung ./ 2 % Zinsdiensthilfen) gerechnet. Durch die vorgesehene Tilgung der Darlehen ergibt sich ein weiterer sukzessiver Rückgang der Zinsen.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauperioden bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	675000	2,63
2014	0	0	1380000	5,38
2015	0	0	1410000	5,5
2016	0	0	1440000	5,61
2017	0	0	1470000	5,73
2018	0	0	1500000	5,85
2019	0	0	1530000	5,97
2020	0	0	1560000	6,08